

Elektronische Parkscheiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits durch die 11. Ausnahmereordnung zur StVO vom 28.01.2005 (BGBl. I, 229) hatte der Gesetzgeber **elektronische Alternativen** für die Parkzeitüberwachung legalisiert. Dieser Versuch war zunächst zeitlich befristet, wurde aber durch eine Änderungsverordnung 2008 dauerhaft in die Regelungen des § 13 StVO übernommen.

Neben der Entrichtung des Parkentgeltes durch elektronische Systeme („Handyparken“) kann seit der Reform auch die Parkscheibe (Bild 318) durch elektronische Systeme ersetzt werden (§ 13 Abs. 2 StVO). Durch eine Verlautbarung des BMVBS wurde die Ausgestaltung von **elektronischen Parkscheiben** festgeschrieben, um Rechtsunsicherheiten der Verwender zu beseitigen und die Kontrollpraxis zu erleichtern. Hierüber erfolgte am 12.06.2012 eine Aktualisierung der Verlautbarung (VkB1. 2012, 502).

Zugelassene elektronische Parkscheiben verfügen über eine **Typengenehmigung**. Dabei unterscheiden sie sich in ihrem Aussehen stark von herkömmlichen Parkscheiben: Sie sind meist 10 x 8 cm groß, weisen auf der Vorderseite eine Abbildung des Verkehrszeichens 314 auf und über dem Display steht das Wort „Ankunftszeit“. Im Display ist eine 24-Stunden-Zeitangabe mit einer Zahlenhöhe von mindestens 2 cm vorgeschrieben, die von außen gut und zweifelsfrei lesbar sein muss.

Die elektronische Parkscheibe stellt sich mithilfe eines integrierten Bewegungsmelders automatisch auf den Anfang der halben Stunde ein, die dem Abstellen des Fahrzeugs folgt. Danach wird ihre **Einstellung nicht geändert**, so dass die Vorrichtung gegen jegliche Änderung der Ankunftszeit gesichert ist. Damit unterscheidet sich dieses legale Geräte von den im Straßenverkehr verbotenen „mitlaufenden Parkscheiben“ im herkömmlichen Erscheinungsbild, die als Scherzartikel verkauft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale